



KANTON  
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

# TOTALREVISION DER KANTONALEN PUBLIKATIONSGESETZGEBUNG

## Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	Totalrevision der kantonalen Publikationsgesetzgebung	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	12.07.23
Autor:	Christian Blunsi / Rolf Brühwiler	Status:		DruckDatum:	12.07.23
Ablage/Name:	Ergebnis der Vernehmlassung NG 141.1.docx			Registratur:	2017.NWSTK.120

**Inhalt**

<b>Abkürzungen</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>5</b>
<b>2 Gesamturteil</b> .....	<b>5</b>
2.1 Grundsatz.....	5
2.2 Fragebogen.....	5
2.3 Beibehaltung des gedruckten Amtsblattes neben dem elektronischen Amtsblatt (Änderung aufgrund der externen Vernehmlassung).....	6
2.3.1 Keine Abschaffung des gedruckten Amtsblattes.....	6
2.3.2 Einführung des elektronischen Amtsblattes.....	6
2.3.3 Umsetzung.....	6
<b>3 Auswertung der Vernehmlassung</b> .....	<b>7</b>
3.1 Grundsatzbemerkungen.....	7
3.2 Fragenbeantwortung.....	9
3.2.1 Frage 1 (Elektronische Publikation Amtsblatt).....	9
3.2.2 Frage 2 (Ergänzende gedruckte Form des Amtsblattes).....	10
3.2.3 Frage 3 (Systematische Gesetzessammlung nur noch elektronisch).....	12
3.2.4 Frage 4 (Einmalige Publikation des Amtsblattes je Woche).....	13
3.2.5 Frage 5 (Einführung einer rechtsverbindlichen Chronologischen Gesetzessammlung).....	14
3.2.6 Frage 6 (Massgebende Chronologische Gesetzessammlung).....	14
3.2.7 Frage 7 (Datenschutz).....	14
3.2.8 Frage 8 (Fristen für Publikationsinhalte mit Personendaten).....	15
3.2.9 Frage 9 (Veröffentlichung des kommunalen Rechts).....	16
3.2.10 Frage 10 (Einführung der elektronischen Einreichung des Baugesuchs) ..	17
3.3 Weitere Bemerkungen zum Publikationsgesetz.....	19

## Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmenden aufgeführt.

### Parteien

Die Mitte	Die Mitte
FDP	FDP.Die Liberalen
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei
GLP	Grünliberale

### Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

### Schulgemeinden

SRODO	Schulrat Oberdorf
SRSST	Schulrat Stansstad

### Kirch- und Kapellgemeinden

RKLNW	Römisch-Katholische Landeskirche Nidwalden
ERKNW	Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden
KREME	Kirchenrat Emmetten
KREBÜ	Kirchenrat Ennetbürgen
KRSTA	Kirchenrat Stans

### Absender nicht eruierbar

NE	Nicht eruierbar
----	-----------------

## 1 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 625 vom 15. November 2022 den Entwurf eines neuen revidierten Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz, PuG; NG 141.1) sowie die Verordnung zum Publikationsgesetz (Publikationsverordnung, PuV; NG 141.11) zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte bis am 17. Februar 2023.

## 2 Gesamturteil

### 2.1 Grundsatz

Zur externen Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11) und Parteien (10) sowie verschiedene betroffene Organisationen eingeladen. Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahmen	Verzicht	Keine Antwort
Politische Gemeinden	11	0	0
Politische Parteien	6	0	4
Andere	8	0	17
<b>Total</b>	25	0	21

Die Vorlage wurde insgesamt positiv aufgenommen. Uneinheitlich sind die Rückmeldungen betreffend die gedruckte Fassung des Amtsblattes. Die Vernehmlassungsvorlage sah vor, dass neben dem elektronischen Amtsblatt eine gedruckte Fassung bezogen werden kann. Der Regierungsrat wäre gemäss den Übergangsbestimmungen ermächtigt, die Herausgabe einzustellen, wenn die Nachfrage gering ist. Während die Gemeinden den Wechsel zum elektronischen Amtsblatt und die Möglichkeit zur Einstellung der Herausgabe der gedruckten Fassung grösstenteils begrüssen, wünschen sich die politischen Parteien die Beibehaltung des gedruckten Amtsblattes neben dem elektronischen Amtsblatt. Dazu wird nachstehend unter Ziff. 2.3 ausführlich Stellung genommen.

### 2.2 Fragebogen

Der Regierungsrat stellte in der Vernehmlassung einen Fragenbogen zur Verfügung. Zusammenfassend wurden die Fragen wie folgt beantwortet:

Frage	Inhalt	Beantwortung		
		Ja	Nein	Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt
1	Grundsätzlich nur noch elektronische Veröffentlichung des Amtsblattes	16	9	
2	Bezug des Amtsblattes ergänzend in gedruckter Form (gegen Gebühr)	16	6	3
3	Elektronische Veröffentlichung der Systematischen Gesetzessammlung	25		
4	Publikationszeitpunkt des Amtsblattes	23	1	1
5	Einführung der Chronologischen Gesetzessammlung	24		1
6	Primatwechsel zu Chronologischer Gesetzessammlung	23		2

7	Schutz gegen den automatisierten Bezug von Personendaten im Amtsblatt durch Dritte	23	1	1
8	Fristen zur Einschränkung der Einsehbarkeit von Publikationsinhalten im Amtsblatt	24		1
9	Keine Pflicht zur Einführung einer Gesetzesammlung im kommunalen Recht	22	2	1
10	Elektronische Einreichung und Publikation der Baugesuche	22	1	2

Es gilt zu berücksichtigen, dass dies bloss eine quantitative Zusammenstellung ohne Gewichtung oder qualitative Beurteilung darstellt. Die Gründe für Enthaltungen oder die vereinzelt Ablehnungen bei Fragen sind teils ganz unterschiedlich. Unter Ziff. 3 wird dazu detailliert Stellung genommen.

### 2.3 Beibehaltung des gedruckten Amtsblattes neben dem elektronischen Amtsblatt (Änderung aufgrund der externen Vernehmlassung)

#### 2.3.1 Keine Abschaffung des gedruckten Amtsblattes

Aufgrund der Rückmeldungen seitens der politischen Parteien soll neben dem elektronischen Amtsblatt weiterhin eine gedruckte Fassung erscheinen. In der Vorlage zuhanden des Landrates wird die Möglichkeit, die Herausgabe des gedruckten Amtsblattes bei geringer Nachfrage einzustellen, gestrichen. Der Kanton bleibt somit verpflichtet, eine gedruckte Version zur Verfügung zu stellen. Dadurch bleibt die Zugänglichkeit für jedermann sichergestellt. Den Argumenten der Parteien wird damit vollumfänglich Rechnung getragen.

#### 2.3.2 Einführung des elektronischen Amtsblattes

Gleichzeitig ist am Grundsatz, ein elektronisches Amtsblatt einzuführen, festzuhalten. Das elektronische Amtsblatt erleichtert für einen Grossteil der Bürgerinnen und Bürger den Zugang. Auf das elektronische Amtsblatt kann – innerhalb der Schutzfristen – jederzeit und von überall her zugegriffen werden. Dank den heutigen technischen Möglichkeiten stehen der Bevölkerung neue Tools zur Verfügung (Suche nach Rubriken, evtl. Push-Meldungen etc.). Die Auffindbarkeit der relevanten Publikationen wird erleichtert.

#### 2.3.3 Umsetzung

Durch die Parallelität von elektronischem und gedrucktem Amtsblatt ist insbesondere den Kosten ein grosses Augenmerk zu schenken. Die Prozesse von der Anordnung durch die Publikationspflichtigen über die Publikation im elektronischen Amtsblatt bis hin zum Druck sowie Versand des gedruckten Amtsblattes müssen einfach und möglichst kostengünstig sein. Deshalb sollen folgende Stossrichtungen verfolgt werden:

##### **Online-Plattform:**

Für das elektronische Amtsblatt bieten Anbieter bereits heute erprobte und funktionierende Plattformen an. Der Kanton will und kann keine eigene Lösung kreieren. Deshalb ist zwingend, dass sich das gedruckte Amtsblatt am elektronischen Amtsblatt orientieren muss und nicht umgekehrt. Massgebend für die Rechtswirkung ist deshalb das elektronische Amtsblatt und nicht die gedruckte Fassung. Das elektronische Amtsblatt muss dementsprechend vor der gedruckten Fassung erscheinen.

##### **Form der gedruckten Fassung:**

Der Inhalt des gedruckten Amtsblattes soll exakt der elektronischen Fassung entsprechen. Dadurch kann mittels einfachen Knopfdrucks die gedruckte Fassung generiert werden, ohne dass aufwändige und fehleranfällige Nachbearbeitungen notwendig werden. In der Praxis wird aus dem elektronischen Amtsblatt ein PDF generiert, das gedruckt werden kann.

**Bezug des gedruckten Amtsblattes:**

Einerseits könnte das gedruckte Amtsblatt beispielsweise auf den Gemeindekanzleien und der Staatskanzlei zum Bezug aufgelegt werden. Andererseits könnte ein Abonnementsdienst eingerichtet werden, bei dem ein Versand an die Abonentinnen und Abonenten erfolgt. Der Regierungsrat schlägt aufgrund der Rückmeldungen aus der externen Vernehmlassung vor, dass das Amtsblatt abonniert werden kann. Der Aufwand ist dadurch zwar etwas grösser. Allerdings erleichtert dies die Zugänglichkeit erheblich.

**Produktion des gedruckten Amtsblattes:**

Das gedruckte Amtsblatt könnte entweder durch den Kanton eigenständig oder durch eine Druckerei produziert werden (inkl. Abonnementsdienst). Dieser Entscheid hängt stark von der Zahl der Abonentinnen und Abonenten ab. Besteht eine grosse Nachfrage nach einem gedruckten Amtsblatt dürfte die Auslagerung kostengünstiger sein. Ist die Zahl der Abonnemente hingegen sehr gering, erweist sich die eigenständige Bewirtschaftung als einfacher und weniger kostenintensiv. Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass die Zahl der Personen, welche nach Einführung des elektronischen Amtsblattes eine gedruckte Fassung bestellen, äusserst gering ist. In einzelnen Kantonen besteht faktisch keine Nachfrage mehr. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Produktion einfach und ohne grossen Aufwand durch den Kanton bewerkstelligt werden kann. Dennoch soll die Formulierung im Gesetz möglichst offen sein, damit beide Lösungen denkbar sind. Bei einer Auslagerung ist zu prüfen, ob eine öffentliche Ausschreibung notwendig ist.

**Gebühren:**

Das gedruckte Amtsblatt wird gegen eine Gebühr zugestellt. Ein Gratis-Versand ist keine Option. Bereits heute müssen Abonnement-Kosten entrichtet werden (Fr. 56.00). Zudem bestünde bei einem Gratis-Versand die Gefahr, dass Amtsblätter bestellt würden, die nicht gelesen werden. Aus administrativer und ökologischer Sicht wäre dies nicht zielführend. Der Regierungsrat wird eine angemessene Gebühr festlegen.

**3 Auswertung der Vernehmlassung****3.1 Grundsatzbemerkungen**

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Wir unterstützen die Bestrebungen zur weiteren Digitalisierung der staatlichen Dienstleistungen. Dies ist bürgernahe und bürgerfreundlich. Die Bürgernähe sowie die Bürgerfreundlichkeit erfordern aber zugleich, dass auch jene Personen, die über wenig oder keine IT-Kenntnisse bzw. -Möglichkeiten verfügen, nicht vernachlässigt werden. Es muss gelingen, die staatlichen Informationen und Dienstleistungen allen Nidwaldnerinnen und Nidwaldner unkompliziert zugänglich zu machen. Dies ist für eine lebendige Demokratie sowie den Zusammenhalt unverzichtbar.	Die Mitte	<b>Kenntnisnahme</b>
Die geplante Gesetzesanpassung ist nachvollziehbar und notwendig. Bei der Digitalisierung des Amtsblattes handelt es sich auch um eine langjährige Forderung des Gemeinderates Ennetmoos.  Insbesondere wird begrüsst, dass weiterhin keine Publikationspflicht kommunaler Erlasse nach erfolgter Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung bestehen soll. Dies würde zu keiner Erhöhung der Rechtssicherheit der Bürgerinnen und Bürger führen. Im Gegenteil, denn es ist nicht nur eine Genehmigungspflicht des Regierungsrates notwendig, auch gehen gegen Entscheide der Gemeindeversammlung namentlich im Planungsbereich regelmässig Beschwerden ein. Eine Publikationspflicht nicht rechtskräftiger Vorlagen würde daher vielmehr zu einer Rechtsunsicherheit führen.	EMO	<b>Kenntnisnahme</b>

<p>Es stellt sich grundsätzlich die Frage, wieso für den Bezug des Amtsblattes bezahlt werden soll. Die Staatlichen Organe sind per Gesetz verpflichtet, einen Teil der Beschlüsse / Erlasse zu veröffentlichen und damit den Bürger/innen mitzuteilen. Die Kosten sind mit dem Druck und dem Versand des Amtsblattes sicher gerechtfertigt. Wer weder ein Abo gelöst noch Zugang zum Internet hat, müsste zum Einsehen der amtlichen Publikationen wöchentlich auf die Staatskanzlei gehen, um sein Einsichtsrecht geltend zu machen. Es ist zu überlegen, ob zukünftig auf die Kosten für den Bezug des Amtsblattes verzichtet werden soll.</p>	STS	<p><b>Beantwortung</b></p> <p>Das elektronische Amtsblatt kann kostenlos eingesehen werden. Der Versand ist hingegen kostenpflichtig. Einerseits steht eine kostenlose Alternative zur Verfügung (elektronisches Amtsblatt). Andererseits soll damit verhindert werden, dass Personen ein gedrucktes Amtsblatt bestellen, ohne dass effektiv ein Bedarf besteht.</p>
<p>Unter Personelle und finanzielle Auswirkungen ist erwähnt, dass man bei den Initialisierungskosten mit einem Betrag von CHF 100'000 bis 220'000 rechnet. Hier wird beliebt gemacht, dass zuerst bestehende Plattformen und Erkenntnisse anderer Kantone angeschaut bzw. berücksichtigt werden, bevor der Kanton Nidwalden eine eigene Lösung kreiert (Bsp: <a href="https://amtsblatt.zg.ch">https://amtsblatt.zg.ch</a> bzw. <a href="https://amtsblattportal.ch">https://amtsblattportal.ch</a> oder <a href="https://kantonsamtsblatt.gr.ch/publikationen/">https://kantonsamtsblatt.gr.ch/publikationen/</a>) Weiter ist sicherzustellen, dass die neue Plattform für sämtliche Geräte optimiert ist (PC, Smartphone, Tablets usw.).</p>	ODO	<p><b>Beantwortung</b></p> <p>Der Kanton Nidwalden wird keine eigene Lösung kreieren, sondern auf bestehende Plattformen und Erkenntnisse zurückgreifen. Dennoch werden Initialisierungskosten anfallen.</p>
<p>Der Gemeinderat Emmetten begrüsst den Schritt in Richtung der Digitalisierung. Er erachtet es jedoch als wichtig, dass auch die Umsetzungsmassnahmen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden umgehend angegangen werden, um die Prozesse weiter zu vereinfachen und der heutigen Zeit anzupassen.</p>	EMT	<p><b>Beantwortung</b></p> <p>Die Einführung des elektronischen Amtsblattes wird in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgen müssen. Nach Verabschiedung des Publikationsgesetzes wird der Umsetzungsprozess gestartet. Der Kanton hat ein Jahr Zeit für die Implementierung des neuen Systems und die damit verbundenen Arbeiten (Schulungen etc.).</p>
<p>Mit dem vorliegenden Publikationsgesetz wird der Fokus auf den kantonalen Bereich gelegt und die Gemeinden werden aufgrund der fehlenden Publikationspflicht "ignoriert". Nebst der bestehenden Publikationspflicht, welche bis anhin im Amtsblatt vorgenommen wurde, besteht für die Gemeinden auch die Pflicht zur Zustellung der Botschaften zu den Gemeindeversammlungen. Diese wurden aufgrund der Anforderungen in den vergangenen Jahren immer umfangreicher. Die Postzustellung ist auch hier nicht mehr zeigemäss und könnte im Verbund mit Kanton und Gemeinden als kantonsübergreifende Lösung vereinheitlicht werden.</p>	EBÜ	<p><b>Beantwortung</b></p> <p>Gegenstand dieses Gesetzgebungsprojektes ist das Publikationsgesetz. Im Fokus stehen insbesondere die Gesetzessammlung und das Amtsblatt. Zudem wird mit der Änderung des Planungs- und Baugesetzes die Möglichkeit zur elektronischen Einreichung der Baugesuche geschaffen. Die Ausarbeitung der entsprechenden Verordnungsbestimmungen muss in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgen. Andere Digitalisierungsprojekte müssen aber ausserhalb dieses Gesetzgebungsprojektes behandelt werden. Es ist nicht das Ziel, mit der Revision der Publikationsgesetzgebung sämtliche Bereiche der Digitalisierung abzudecken.</p>
<p>Aus dem Bericht ist zu entnehmen, dass bis anhin die Publikationen im Amtsblatt für den Kanton kostenlos waren. Hingegen wurden den Gemeinden für die Publikationen Rechnung gestellt. Wir gehen davon aus, dass die Kostenbeteiligung transparent erfolgen wird.</p>	EBÜ	<p><b>Beantwortung</b></p> <p>Die Publikationspflichtigen sind für die Publikation im Amtsblatt verantwortlich (vgl. Art. 5 Abs. 1 des neuen Publikationsgesetzes). Dementsprechend werden auch die Gemeinden einen Teil der Kosten für die Publikation tragen müssen. Die Aufteilung zwischen Kanton, Gemeinden</p>



		und Dritten wird transparent erfolgen, sobald die damit verbundenen Kosten im Detail bekannt sind. Für die einzelnen Gemeinden dürften nur geringe Kosten anfallen.
Die Veröffentlichungen finden jeweils an einem Stichtag statt. Dazu ist der Dienstag vorgesehen. Wie laufen die Fristen, wenn die Veröffentlichung nach wenigen Tagen nicht einsehbar ist. Dieser Fall kann eintreten, wenn das Internet massiv gestört ist, oder die Server des Kantons angegriffen wurden und offline sind?	SP	<b>Beantwortung</b>  Ist eine elektronische Publikation nicht möglich, muss auf eine ausserordentliche Publikation gemäss Art. 8 des neuen Publikationsgesetzes zurückgegriffen werden.

## 3.2 Fragenbeantwortung

### 3.2.1 Frage 1 (Elektronische Publikation Amtsblatt)

#### Art. 4 Publikationsform

Sämtliche Publikationen gemäss dem neuen Publikationsgesetz erfolgen über eine öffentlich zugängliche Online-Plattform und somit nur noch in elektronischer Form. Auf gedruckte Fassungen wird künftig verzichtet.

Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht insbesondere im Kapitel 3.1 und 3.4 enthalten.

#### Frage gemäss Fragebogen:

Sind sie einverstanden, dass das Amtsblatt grundsätzlich nur noch elektronisch veröffentlicht wird (Art. 4 i.V.m. Art. 11 ff.)?

<b>Ja</b>	<b>16</b>	WOL, KREME, GLP, EMO, BUO, DAL, ODO, SRSST, STA, EMT, HER, EBÜ, GN, ERKNW, RKLNW, SP
<b>Nein</b>	<b>9</b>	Die Mitte, KREBÜ, NE, SST, BEC, SRODO, FDP, KRSTA, SVP
<b>Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt</b>	<b>0</b>	

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Wir begrüssen es ausdrücklich, dass das Amtsblatt seit dem Jahr 2017 auch in elektronischer Form online abgerufen werden kann. Dies ist zeitgemäss und entspricht dem Bedürfnis eines Grossteils der Bevölkerung. Auch sind wir damit einverstanden, dass die elektronische Version massgebend ist. Dennoch gibt es einen nicht unwesentlichen Teil der Bürgerinnen und Bürger, die offenbar nach wie vor die Papierversion bevorzugen. Immerhin beträgt die Abonnentenzahl doch rund 4'300. Es ist uns sehr wichtig, dass alle interessierten Bürgerinnen und Bürger von einem schnellen und unkomplizierten Zugang zum Amtsblatt profitieren können. Für viele mag dies der elektronische Weg sein, aber eben nicht für alle. Es ist unseres Erachtens aus staatspolitischen Gründen gefährlich, einzelnen Bevölkerungsgruppen den Zugang zu diesem zentralen Publikationsorgan zu erschweren. Die Publikation des Amtsblatts soll also im gewohnten Rahmen beibehalten werden (als Online-Ausgabe im Internet sowie parallel dazu als abonnierte Zeitung).	Die Mitte	<b>Gutheissung</b>  Das Amtsblatt wird auch in Zukunft (zusätzlich) als gedruckte Fassung erscheinen. Es kann auf obenstehende Ziff. 2.3 verwiesen werden.
z.B. ältere Personen werden ausgeschlossen	KREBÜ	<b>Beantwortung</b>  Das Amtsblatt wird auch in Zukunft (zusätzlich) als gedruckte Fassung erscheinen. Es kann auf obenstehende Ziff. 2.3 verwiesen werden.

Das Amtsblatt wird von einem nicht unwesentlichen Teil der Nidwaldner Bevölkerung in gedruckter Version bezogen (siehe Anzahl Abonnenten). Die Publikation soll im gewohnten Rahmen beibehalten werden, da sonst eine Bevölkerungsgruppe ausgeschlossen wird.	STS	<b>Gutheissung</b>  Das Amtsblatt wird auch in Zukunft (zusätzlich) als gedruckte Fassung erscheinen. Es kann auf obenstehende Ziff. 2.3 verwiesen werden.
Wird das Amtsblatt nur noch elektronisch veröffentlicht, ist die Zugänglichkeit für diejenige Bevölkerungsschicht, welche noch nicht über Internet und moderne Kommunikationsmittel verfügen, nicht mehr gewährleistet.	BEC	<b>Beantwortung</b>  Das Amtsblatt wird auch in Zukunft (zusätzlich) als gedruckte Fassung erscheinen. Es kann auf obenstehende Ziff. 2.3 verwiesen werden.
Ältere Personen / kein Internet	SRODO	<b>Beantwortung</b>  Das Amtsblatt wird auch in Zukunft (zusätzlich) als gedruckte Fassung erscheinen. Es kann auf obenstehende Ziff. 2.3 verwiesen werden.
Für eine grosse Mehrheit der Nidwaldnerinnen und Nidwaldner ist eine Verbesserung, wenn sie einen Online-Zugang haben. Wir sollten einfach auch sicherstellen, dass der nichtdigitalisierte Teil der Bevölkerung weiterhin die amtlichen Bekanntmachungen lesen kann. Es braucht deshalb weiterhin, wenn es auch Geld kostet, gedruckte Exemplare, die aufliegen.  Wichtig erscheint uns, dass die digitalisierte Version des Abos – ähnlich wie die gedruckte oder die pdf-Ausgabe – abonniert werden können.	GN	<b>Gutheissung</b>  Das Amtsblatt wird auch in Zukunft (zusätzlich) als gedruckte Fassung erscheinen. Es kann auf obenstehende Ziff. 2.3 verwiesen werden.
Grossmehrheitlich wird die Meinung vertreten, dass das Amtsblatt auch weiterhin in seiner bisherigen Form für die Bevölkerung zugänglich sein soll. Der Bedarf und das Interesse an der gedruckten Form ist noch vorhanden, weswegen am Amtsblatt in der bisherigen Form festgehalten werden soll.	FDP	<b>Gutheissung</b>  Das Amtsblatt wird auch in Zukunft (zusätzlich) als gedruckte Fassung erscheinen. Es kann auf obenstehende Ziff. 2.3 verwiesen werden.
In den Gemeindkanzleien sollte wenigstens ein Exemplar physisch aufgelegt sein.	RKLNW	<b>Ablehnung</b>  Das Amtsblatt wird auch in Zukunft (zusätzlich) als gedruckte Fassung erscheinen. Es kann auf obenstehende Ziff. 2.3 verwiesen werden. Eine zusätzliche Auflage auf den Gemeindkanzleien ist nicht vorgesehen. Den Gemeinden steht es offen, Amtsblätter aufzulegen.
Elektronisch zu veröffentlichen sind wir einverstanden, aber das Amtsblatt soll weiterhin zwingend auch in gedruckter Version gegen Gebühr veröffentlicht werden.	SVP	<b>Gutheissung</b>  Das Amtsblatt wird auch in Zukunft (zusätzlich) als gedruckte Fassung erscheinen. Es kann auf obenstehende Ziff. 2.3 verwiesen werden.
Die Barrierefreiheit ist mit ausschliesslicher online Veröffentlichung nur mässig gewährleistet.	SP	<b>Beantwortung</b>  Das Amtsblatt wird auch in Zukunft (zusätzlich) als gedruckte Fassung erscheinen. Es kann auf obenstehende Ziff. 2.3 verwiesen werden.

### 3.2.2 Frage 2 (Ergänzende gedruckte Form des Amtsblattes)

#### **Frage gemäss Fragebogen:**

Sind sie einverstanden, dass das Amtsblatt ergänzend gegen Gebühr in gedruckter Form bezogen werden kann und der Regierungsrat dies bei geringer Nachfrage einstellen kann (Art. 23)?

<b>Ja</b>	<b>16</b>	WOL, Die Mitte, KREBÜ, KREME, GLP, EMO, SST, DAL, SRSST, EMT, HER, EBÜ, ERKNW, RKLNW, SVP, SP
<b>Nein</b>	<b>6</b>	NE, BUO, STA, BEC, SRODO, FDP
<b>Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt</b>	<b>3</b>	GN, KRSTA, ODO

<b>Bemerkung</b>	<b>Wer</b>	<b>Stellungnahme</b>
Wie oben dargelegt, soll das Amtsblatt auch als gedruckte Version beibehalten werden. Die ungehinderte Verfügbarkeit des Amtsblattes für alle Bevölkerungsgruppen ist fürs Funktionieren der Nidwaldner Demokratie sehr wichtig. Als Herausgeber soll weiterhin der Kanton auftreten, während Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung extern zu vergeben sind. Zudem hat der Regierungsrat die Rahmenbedingungen fürs Amtsblatt so zu setzen, dass der Informationsgehalt weiterhin hoch ist und das Amtsblatt attraktiv und lesenswert daherkommt.	Die Mitte,	<b>Gutheissung</b>  Das Amtsblatt wird auch in Zukunft (zusätzlich) als gedruckte Fassung erscheinen. Es kann auf obenstehende Ziff. 2.3 verwiesen werden.
Wie definiert sich geringe Nachfrage?	KREBÜ	<b>Beantwortung</b>  Auf die Möglichkeit zur Einstellung der Herausgabe wird verzichtet.
Die GLP NW begrüsst es, dass bei entsprechender Nachfrage das Amtsblatt weiterhin in gedruckter Form bezogen werden kann. Damit wird sichergestellt, dass alle Nidwaldner:innen Zugang zu den im Amtsblatt veröffentlichten staatlichen Informationen erhalten. Die Gebühr sollte die heutigen Abo-Kosten von CHF 56.00 nicht übersteigen.	GLP	<b>Teilweise Gutheissung</b>  Das Amtsblatt wird auch in Zukunft (zusätzlich) als gedruckte Fassung erscheinen. Es kann auf obenstehende Ziff. 2.3 verwiesen werden.  Die Abonnements-Kosten werden festgelegt, wenn die mit dem Druck verbundenen Kosten bekannt sind. Die Gebühren müssen nicht zwingend kostendeckend sein.
Die Digitalisierung ist grundsätzlich eine gute Sache, welche nicht aufgehoben werden kann. Für die älteren Personen, die noch ohne moderne Elektronik unterwegs ist, wird die Beschaffung von Informationen immer schwieriger.	BEC	<b>Beantwortung</b>  Das Amtsblatt wird auch in Zukunft (zusätzlich) als gedruckte Fassung erscheinen. Es kann auf obenstehende Ziff. 2.3 verwiesen werden.
Das Angebot für die gedruckte Version des Amtsblattes soll in einer ersten Phase aufrecht erhalten bleiben. Art. 23 Abs. 3 hält fest, dass der Regierungsrat bei geringer Nachfrage den Druck einstellen kann und er diesen Zeitpunkt in einer Verordnung festlegt. – Dieser Zeitpunkt ist in der vorliegenden Verordnung zum Publikationsgesetz nicht festgehalten.	ODO	<b>Teilweise Gutheissung</b>  Das Amtsblatt wird auch in Zukunft (zusätzlich) als gedruckte Fassung erscheinen. Es kann auf obenstehende Ziff. 2.3 verwiesen werden. Auf die Möglichkeit zur Einstellung der Herausgabe wird verzichtet.
Ein Dogma-Wechsel macht nur Sinn, wenn er vollständig vollzogen wird. Die Gebühr wird zudem nicht kostendeckend ausgestaltet werden können.	STA	<b>Kenntnisnahme</b>  Das Amtsblatt wird auch in Zukunft (zusätzlich) als gedruckte Fassung erscheinen. Es kann auf obenstehende Ziff. 2.3 verwiesen werden.

Wir sind im Grundsatz einverstanden, dass es ergänzend eine gedruckte Form gibt. Weil das Amtsblatt (so sein Name) für alle Bürger und Bürgerinnen gilt, muss es kostenlos einsehbar sein. Dazu eignen sich die Staatskanzlei, die Gemeindekanzleien, Post- oder Bankschalter oder Bibliotheken. Insbesondere bei Baugesuchen, die ja die Grundlage für Einsprachen und Mitsprache sind, zeigt sich, dass es wichtig ist, die Bürgerinnen und Bürger zu erreichen. Der Zugang zu einer gedruckten Ausgabe spiegelt darum auch das Ernstnehmen der Bevölkerung – und das ist für eine Demokratie wesentlich. Dies ist nicht gratis zu haben. Darum soll auch kein kostendeckender Abopreis verrechnet werden. Wenn in jeder Gemeinde Orte für einen solchen öffentlichen Zugang vorhanden sind, kann aus unserer Sicht auf die Option eines gedruckten, persönlichen Abonnements verzichtet werden, insbesondere wenn sich nach einer Übergangszeit zeigt, dass die Abozahlen gering sind.	GN	<b>Teilweise Gutheissung</b>  Das Amtsblatt wird auch in Zukunft (zusätzlich) als gedruckte Fassung erscheinen. Es kann auf obenstehende Ziff. 2.3 verwiesen werden.  Die Abonnements-Gebühren müssen noch festgelegt werden. Die Gebühren müssen nicht zwingend kostendeckend sein.
Die Kirchengemeinde Stans ist einverstanden, dass das Amtsblatt ergänzend gegen Gebühr in gedruckter Form bezogen werden kann, aber nicht, dass der Regierungsrat dies bei geringer Nachfrage einstellen kann.	KRSTA	<b>Gutheissung</b>  Auf die Möglichkeit zur Einstellung der Herausgabe wird verzichtet.
Streichung von Art. 23 Abs. 3  Der Regierungsrat kann die gedruckte Herausgabe des Amtsblattes bei geringer Nachfrage einstellen. Er legt diesen Zeitpunkt in einer Verordnung fest.	SVP	<b>Gutheissung</b>  Auf die Möglichkeit zur Einstellung der Herausgabe wird verzichtet.
"gering" ist sehr "gummig" interpretierbar. Verbindliche Mengenangaben würden Klarheit schaffen.	SP	<b>Beantwortung</b>  Auf die Möglichkeit zur Einstellung der Herausgabe wird verzichtet.

### 3.2.3 Frage 3 (Systematische Gesetzessammlung nur noch elektronisch)

#### Frage gemäss Fragebogen:

Sind sie einverstanden, dass die Systematische Gesetzessammlung (NG) nur noch elektronisch veröffentlicht wird (Art. 4 i.V.m. Art. 19 f.)?

<b>Ja</b>	<b>25</b>	WOL, Die Mitte, KREBÜ, NE, KREME, GLP, EMO, SST, BUO, DAL, BEC, ODO, SRSST, STA, EMT, HER, SRODO, EBÜ, GN, FDP, ERKNW, KRSTA, RKLNW, SVP, SP
<b>Nein</b>	<b>0</b>	
<b>Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt</b>	<b>0</b>	

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Bei der Systematischen Gesetzessammlung sind wir mit einer reinen elektronischen Veröffentlichung mit Blick auf die sehr tiefen Publikationszahlen einverstanden. Die einzelne Bürgerin, der einzelne Bürger wird die Gesetzessammlung in seinem Alltag im Vergleich zum Amtsblatt kaum je konsultieren. Falls dennoch das Bedürfnis besteht, so bietet der Kanton die Möglichkeit, diese bei der Staatskanzlei einzusehen.	Die Mitte,	<b>Kenntnisnahme</b>

Bei der systematischen Gesetzessammlung macht es Sinn, dass diese nur noch elektronisch veröffentlicht wird.	BEC	<b>Kenntnisnahme</b>
Die Barrierefreiheit ist mit ausschliesslicher Online Veröffentlichung nur mässig gewährleistet.	SP	<b>Beantwortung</b>  Das Amtsblatt wird auch in Zukunft (zusätzlich) als gedruckte Fassung erscheinen. Es kann auf obenstehende Ziff. 2.3 verwiesen werden.

### 3.2.4 Frage 4 (Einmalige Publikation des Amtsblattes je Woche)

#### Art. 12 Publikationszeitpunkt

Das elektronische Amtsblatt soll wie bis anhin einmal pro Woche publiziert werden. Auf eine Publikation an mehreren Tagen binnen einer Woche wird aufgrund der geringen Anzahl an Veröffentlichungen und aus rechtlichen Überlegungen verzichtet.

Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht insbesondere im Kapitel 5.1 bei Art. 12 enthalten.

#### **Frage gemäss Fragebogen:**

Sind Sie damit einverstanden, dass das (elektronische) Amtsblatt nur einmal in der Woche (Dienstag) erscheint?

<b>Ja</b>	<b>23</b>	WOL, Die Mitte, KREBÜ, NE, KREME, GLP, EMO, SST, BUO, DAL, BEC, SRSST, STA, EMT, HER, SRODO, EBÜ, GN, ERKNW, KRSTA, RKLNW, SVP, SP
<b>Nein</b>	<b>1</b>	FDP
<b>Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt</b>	<b>1</b>	ODO

<b>Bemerkung</b>	<b>Wer</b>	<b>Stellungnahme</b>
Für die Gemeinde Oberdorf ist es nicht relevant, ob die Publikation am Dienstag oder am Mittwoch erscheint, entscheidender ist die Eingabe, welche unverändert am Montag stattfindet.	ODO	<b>Kenntnisnahme</b>
Damit Wahl- und Abstimmungsresultate umgehend publiziert werden können, ist es zwingend, dass die Eingabe unverändert bis am Montag, 12.00 Uhr möglich ist.	HER	<b>Kenntnisnahme</b>
Die wöchentliche Erscheinung ist in Ordnung. Da die Regierungsrats- sowie die Gemeinderatssitzungen vorwiegend am Montag oder Dienstag stattfinden, ist zu überlegen, ob die Erscheinung Ende Woche vorzuziehen ist. Dadurch könnten Beschlüsse zeitnah veröffentlicht werden.	EBÜ	<b>Beantwortung</b>  Bei Wahl- und Abstimmungsresultaten wäre eine Publikation Ende Woche zu spät. Zudem wäre für den Landrat die Zeit zwischen Verabschiedung und Publikation unter Umständen sehr knapp.
Die Publikation des Amtsblattes am Mittwoch hat sich bewährt. Es ist folglich (auch elektronisch) an diesem Tag festzuhalten.	FDP	<b>Beantwortung</b>  Mit der Neuregelung gibt es keine Änderung beim Eingabezeitpunkt. Neu wird das (rechtsverbindliche) elektronische Amtsblatt am Dienstag erscheinen. Das (nicht rechtsverbindliche) gedruckte Amtsblatt wird voraussichtlich tags darauf am Mittwoch erscheinen. Eine Zustellung bereits am Dienstag ist nicht möglich.

### 3.2.5 Frage 5 (Einführung einer rechtsverbindlichen Chronologischen Gesetzessammlung)

#### Art. 16 ff. Chronologische Gesetzessammlung

Mit dem neuen Publikationsgesetz soll eine rechtsverbindliche Chronologische Gesetzessammlung eingeführt werden. Die Chronologische Gesetzessammlung existiert bereits heute; sie hat allerdings noch keine Rechtsverbindlichkeit.

Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht insbesondere im Kapitel 3.2 und im Kapitel 5.1 bei Art. 16 ff. enthalten.

#### Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie mit der Einführung einer rechtsverbindlichen Chronologischen Gesetzessammlung einverstanden (Art. 16 ff.)?

Ja	24	WOL, Die Mitte, KREBÜ, NE, KREME, GLP, EMO, SST, BUO, DAL, BEC, ODO, SRSST, STA, EMT, HER, SRODO, EBÜ, GN, FDP, ERKNW, KRSTA, SVP, SP
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	1	RKLNW

### 3.2.6 Frage 6 (Massgebende Chronologische Gesetzessammlung)

#### Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie einverstanden, dass die Chronologische Gesetzessammlung massgebend ist (Primat), wenn ihr Inhalt nicht mit der Systematischen Sammlung übereinstimmt (Art. 18)?

Ja	23	WOL, Die Mitte, KREBÜ, KREME, GLP, EMO, SST, BUO, DAL, BEC, ODO, SRSST, STA, EMT, HER, SRODO, EBÜ, GN, FDP, ERKNW, KRSTA, SVP, SP
Nein	0	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	2	NE, RKLNW

### 3.2.7 Frage 7 (Datenschutz)

#### Art. 14 f. Datenschutz

Bei der elektronischen Publikation von Personendaten sind datenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht insbesondere im Kapitel 5.1 bei Art. 14 und 15 sowie im Kapitel 5.2 bei § 3 der Publikationsverordnung enthalten.

#### Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die amtlichen Publikationen im Amtsblatt während der Dauer der Publikation mit geeigneten Massnahmen gegen den automatisierten Bezug von Personendaten durch Dritte zu schützen sind (Art. 15 Abs. 1)?

<b>Ja</b>	<b>23</b>	WOL, Die Mitte, KREBÜ, NE, KREME, GLP, EMO, SST, BUO, DAL, BEC, ODO, SRSST, STA, EMT, SRODO, EBÜ, GN, FDP, ERKNW, KRSTA, SVP, SP
<b>Nein</b>	<b>1</b>	HER
<b>Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt</b>	<b>1</b>	RKLNW

<b>Bemerkung</b>	<b>Wer</b>	<b>Stellungnahme</b>
Dem Datenschutz ist Folge zu leisten und die Massnahmen sollen verhältnismässig sein.	Die Mitte,	<b>Kenntnisnahme</b>
Es muss zwingend verhindert werden, dass Personendaten durch Dritte einfach bezogen werden können.	BEC	<b>Kenntnisnahme</b>
Die amtliche Publikation erfolgt aus einem rechtlichen Grund. Während der Dauer der Publikation ist die Einsicht von Personendaten zu gewähren. Es ist zu klären, was der "automatisierte Bezug" beinhaltet.	HER	<b>Beantwortung</b>  Der automatisierte Bezug betrifft die die Suche mittels Suchmaschinen. Aus Datenschutzgründen ist dies zu unterbinden, da anderenfalls einfach (automatisiert) Persönlichkeitsprofile erstellt werden können.
Wir halten diese Bestrebungen für sehr wichtig.	GN	<b>Kenntnisnahme</b>

### 3.2.8 Frage 8 (Fristen für Publikationsinhalte mit Personendaten)

#### **Frage gemäss Fragebogen:**

Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat in der Publikationsverordnung für Publikationsinhalte mit Personendaten Fristen festlegt, nach deren Ablauf derartige Publikation für die Öffentlichkeit nicht mehr einsehbar sind (Art. 15 Abs. 2)?

<b>Ja</b>	<b>24</b>	WOL, Die Mitte, KREBÜ, NE, KREME, GLP, EMO, SST, BUO, DAL, BEC, ODO, SRSST, STA, EMT, HER, SRODO, EBÜ, GN, FDP, ERKNW, KRSTA, SVP, SP
<b>Nein</b>	<b>0</b>	
<b>Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt</b>	<b>1</b>	RKLNW

<b>Bemerkung</b>	<b>Wer</b>	<b>Stellungnahme</b>
Eine Verlängerung der Fristen sollte immer durch dieselbe Stelle (z.B. Staatskanzlei) erfolgen, damit die Verlängerung auch wirklich immer vorgenommen wird, wo es notwendig ist und die Verlängerung der angemessenen Frist auch einheitlich praktiziert wird.	BEC	<b>Ablehnung</b>  Die Publikation erfolgt künftig nicht mehr zentral durch die Staatskanzlei. Die Publikationspflichtigen sind für die ordentliche Publikation und somit auch für die Verlängerung von Fristen verantwortlich.

Die Verlängerung sollte aber nicht durch die "Publikationspflichtigen" geschehen, sondern besser immer durch dieselbe Stelle (z. B. Staatskanzlei). So besteht Gewähr, dass a) die Verlängerung auch tatsächlich immer geschieht, wo sie notwendig ist, und b) die Verlängerung der "angemessenen Frist" auch einheitlich praktiziert wird.	STA	<b>Ablehnung</b>  Die Publikation erfolgt künftig nicht mehr zentral durch die Staatskanzlei. Die Publikationspflichtigen sind für die ordentliche Publikation und somit auch für die Verlängerung von Fristen verantwortlich.
Die Verlängerung sollte aber nicht durch die «Publikationspflichtigen» geschehen, sondern besser immer durch dieselbe Stelle (z.B. Staatskanzlei). So besteht Gewähr, dass a) die Verlängerung auch tatsächlich immer geschieht, wo sie notwendig ist, und b) die Verlängerung der «angemessene Frist» auch einheitlich praktiziert wird.	FDP	<b>Ablehnung</b>  Die Publikation erfolgt künftig nicht mehr zentral durch die Staatskanzlei. Die Publikationspflichtigen sind für die ordentliche Publikation und somit auch für die Verlängerung von Fristen verantwortlich.

### 3.2.9 Frage 9 (Veröffentlichung des kommunalen Rechts)

#### Art.1. Gegenstand

Gemäss Art. 1 Abs. 2 Ziff. 2 hat der Kanton das kantonale Recht (Gesetze, Verordnungen, Reglemente etc.) in der Chronologischen und in der Systematischen Gesetzessammlung zu veröffentlichen. Für die Gemeinden gilt keine entsprechende Publikationspflicht für ihr kommunales Recht.

Weitere Ausführungen dazu sind im Bericht im Kapitel 4 enthalten.

#### **Frage gemäss Fragebogen:**

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden ihr kommunales Recht nach der Rechtsgültigkeit weder im Amtsblatt noch in einer Chronologischen Sammlung veröffentlichen müssen und auch keine Systematische Gesetzessammlung führen müssen (Art. 1 Abs. 2 Ziff. 2 e contrario)?

<b>Ja</b>	<b>22</b>	WOL, Die Mitte, KREBÜ, NE, KREME, EMO, SST, BUO, DAL, BEC, ODO, SRSST, STA, EMT, HER, SRODO, EBÜ, GN, FDP, ERKNW, KRSTA, SVP
<b>Nein</b>	<b>2</b>	GLP, SP
<b>Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt</b>	<b>1</b>	RKLNW

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die GLP NW beantragt, dass ebenfalls die Gemeinden in die chronologische und systematische Gesetzessammlung des Kantons integriert werden. Damit besteht für den Kanton Nidwalden ein zentraler Ort, auf welchem sämtliche Gesetze des Kantons und der Gemeinden aufgefunden werden könnten.	GLP	<b>Ablehnung</b>  Die Gesetzessammlungen zwischen Kanton und Gemeinden sind klar zu trennen. Eine Implementierung des kommunalen Rechts in die kantonale Gesetzessammlung ist nicht zweckmässig. Den Gemeinden steht es offen, eigenständig eine Gesetzessammlung aufzubauen und dabei auf den gleichen Anbieter wie der Kanton zuzugreifen.



Damit wird die Gemeindeautonomie gewahrt. Die Gemeinden haben jedoch selber ein Interesse, dass ihre kommunalen Erlasse publiziert werden. Dies erfolgt heute meistens auf der gemeindeeigenen Homepage.	BEC	<b>Kenntnisnahme</b>
Die Pflicht besteht für die Gemeinden nicht. Trotzdem ist zu prüfen, ob kommunale Erlasse auf der Publikationsplattform des Kantons miteinbezogen werden können, um für den Bürger einen einzigen Bezugsort zu schaffen. Beispiel: Planungs- und Baugesetz + Bau- und Zonenreglement	EBÜ	<b>Ablehnung</b>  Die Gesetzessammlungen zwischen Kanton und Gemeinden sind klar zu trennen. Eine Implementierung des kommunalen Rechts in die kantonale Gesetzessammlung ist nicht zweckmässig. Den Gemeinden steht es offen, eigenständig eine Gesetzessammlung aufzubauen und dabei auf den gleichen Anbieter wie der Kanton zuzugreifen.

### 3.2.10 Frage 10 (Einführung der elektronischen Einreichung des Baugesuchs)

#### Art. 143 PBG Baugesuch

In Art. 143 Ab. 2 PBG wird der Regierungsrat ermächtigt, in einer Verordnung Regelung zur elektronischen Einreichung des Baugesuchs und zur Publikation der Baugesuchsunterlagen während der öffentlichen Auflage auf einer Online-Plattform zu erlassen. Die Verordnungsbestimmungen werden erst später in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ausgearbeitet und erlassen. Weitere Ausführungen sind im Bericht insbesondere im Kapitel 5.1 (Änderung des Planungs- und Baugesetzes) enthalten.

#### Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die elektronische Einreichung des Baugesuchs und die Publikation auf einer Online-Plattform in einer Verordnung geregelt werden?

<b>Ja</b>	<b>22</b>	WOL, Die Mitte, KREBÜ, KREME, GLP, EMO, SST, BUO, DAL, BEC, ODO, SRSST, STA, EMT, HER, SRODO, EBÜ, GN, FDP, ERKNW, KRSTA, SVP, SP
<b>Nein</b>	<b>1</b>	NE
<b>Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt</b>	<b>2</b>	RKLNW, FDP

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Wir unterstützen dieses Vorgehen, zumal dies einem Anliegen der Bevölkerung wie auch der Gemeinden entspricht	Die Mitte	<b>Kenntnisnahme</b>
Die Einführung dieser Möglichkeit macht Sinn. Damit die Baugesuche effizient verarbeitet werden können, werden diese bereits heute in elektronischer Form eingereicht. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Daten genügend geschützt sind gegen Bezug von Drittpersonen, wenn die Baugesuchsunterlagen während der öffentlichen Auflage auf einer Online-Plattform publiziert werden und es sich nicht nur um die amtliche Veröffentlichung des Baugesuches im Sinne von Art. 147 PBG handelt.	BEC	<b>Beantwortung</b>  Fragen des Datenschutzes sind bei der Ausarbeitung der Verordnungsbestimmungen (Planungs- und Bauverordnung) in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu klären.

<p>Es ist sinnvoll, dass der Regierungsrat ermächtigt wird, in den Bauverordnung die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Der Gemeinderat erwartet, dass er zu gegebener Zeit zur entsprechenden Vernehmlassung eingeladen wird.</p>	STA	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Ausarbeitung der Verordnungsbestimmungen (Planungs- und Bauverordnung) muss in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgen.</p>
<p>Es erscheint dem Gemeinderat wichtig, dass die Projektorganisation schon bald mit einem Auftrag eingesetzt wird, um keine Zeit zu verlieren und die Umsetzung der Digitalisierung weiter voranzutreiben.</p>	EMT	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Nach Verabschiedung durch den Landrat wird das weitere Vorgehen umgehend geklärt.</p>
<p>Diese Thematik ist mit höchster Priorität umzusetzen. Im Zeitalter der Digitalisierung ist dies ein Muss und wird spätestens seit der Corona Pandemie von allen Beteiligten dringend erwartet.</p>	HER	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Nach Verabschiedung durch den Landrat wird das weitere Vorgehen umgehend geklärt.</p>
<p>Auch hier ist im Sinne der künftigen Digitalisierung zu prüfen, ob nebst der Einreichung des Baugesuchs weitere kantonale und kommunale Bereiche einheitlich erfasst, werden können. Wenn man z. B. die verschiedenen Arten der elektronischen Formulare in den kantonalen Direktionen betrachtet, ist eine einheitliche Lösung für Kanton und Gemeinden zu prüfen. Dadurch kann auch der Aspekt des Datenschutzes einheitlich geregelt werden.</p>	EBÜ	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>Man kann davon ausgehen, dass dies innert kürzester Zeit für alle Gesuche der Fall sein wird. Mit der Schaffung einer Übergangsfrist kann auch auf jene Rücksicht genommen werden, die (für kleinere Gesuche) nicht über die elektronischen Zugangsmittel verfügen.</p>	GN	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Nach Verabschiedung durch den Landrat wird das weitere Vorgehen umgehend geklärt. Inwiefern ein Obligatorium für die elektronische Einreichung normiert werden soll, muss dann zumal mit den Gemeinden geklärt werden. Dabei sind auch die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger zu beachten. Es ist davon auszugehen, dass die elektronische Einreichung aktuell nicht verbindlich vorgeschrieben wird.</p>
<p>Die Einführung dieser Möglichkeit macht Sinn, sie soll aber nicht durch die «Hintertür» bzw. im Rahmen der Vollzugs- und Übergangsbestimmungen des neuen Publikationsgesetzes geschehen. Denn primär geht es dabei um die Regelung des elektronischen Rechtsverkehrs («elektronische Einreichung des Baugesuchs») bzw. die eigentliche Einsicht in Verfahrensakten («Publikation der Baugesuchsunterlagen während der öffentlichen Auflage auf einer Online-Plattform»), und nicht nur um die amtliche Veröffentlichung des Baugesuchs im Sinne des Art. 147 PBG.</p>	FDP	<p><b>Beantwortung</b></p> <p>Die Veröffentlichung des Baugesuchs erfolgt im Amtsblatt, weshalb ein indirekter Zusammenhang mit der Publikationsgesetzgebung besteht. Wie auch die Rückmeldungen im Rahmen der Vernehmlassung zeigen, ist eine Regelung zur elektronischen Einreichung des Baugesuchs und zu dessen (zusätzlichen) Veröffentlichung auf einer Online-Plattform ein grosses Bedürfnis (insbesondere der Gemeinden). Insofern macht es Sinn, das Anliegen der Gemeinden aufzugreifen und eine Bestimmung im Planungs- und Baugesetz zu schaffen. Die Ausarbeitung der Verordnungsbestimmungen muss sodann in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgen.</p>

### 3.3 Weitere Bemerkungen zum Publikationsgesetz

Art.	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
8	Die Schaffung der Möglichkeit für ausserordentliche Publikationen wird begrüsst. Es stellt sich jedoch die Frage, wieviel Sinn die nachträgliche, ordentliche Publikation noch macht. Aus Sicht des Gemeinderats ist dies ein unnötiger Zusatzaufwand. Abs. 2 soll deshalb ersatzlos gestrichen werden.	EMT	<b>Ablehnung</b>  Im Sinne der Transparenz und für die spätere Auffindbarkeit der Publikationsunterlagen ist eine (nachträgliche) ordentliche Publikation notwendig.
23	Der Gemeinderat Buochs begrüsst grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen und hat dazu lediglich einen Anpassungsvorschlag: In Art. 23. Abs. 1 des Publikationsgesetzes soll das Wort "Bezogen" durch "Abonniert" ersetzt werden. Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass klar geregelt sein soll, dass die Bezügerinnen und Bezüger der gedruckten Fassung des Amtsblattes dieses gegen Gebühr nach Hause geliefert bekommen.	BUO	<b>Teilweise Gutheissung</b>  Es ist aufgrund der Rückmeldungen in der externen Vernehmlassung geplant, einen Abonnementsdienst einzuführen. Dennoch soll die Formulierung im Gesetz offen ausgestaltet sein. Mit einer zu einschränkenden Formulierung bestünde die Gefahr, dass in der Zukunft zweckmässige und einfache Lösungen verhindert werden.

#### REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Joe Christen*

Landschreiber

*Armin Eberli*